Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit

Das Wichtigste in Kürze

Normalerweise bekommt Arbeitslosengeld (ALG) nur, wer mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten kann. Davon gibt es Ausnahmen: Wird jemand erst während des ALG-Bezugs krankgeschrieben, wird das ALG bis zu 6 Wochen weitergezahlt. Außerdem kann ALG nach der Nahtlosigkeitsregelung gezahlt werden, wenn die Rentenversicherung noch keine volle Erwerbsminderung festgestellt hat. Das hilft vor allem nach der Aussteuerung, also wenn Versicherte nach dem Ende des Krankengelds weiterhin krankgeschrieben sind.

Wann gibt es Arbeitslosengeld trotz Krankschreibung?

Auch während einer Krankschreibung kann unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) bestehen. Hier ein Überblick:

- **Krankschreibung beginnt erst während des ALG-Bezugs:**
 - für 6 Wochen
 - wenn das Krankengeld schon ausgeschöpft ist, der ALG-Anspruch aber noch nicht, und die Rentenversicherung noch keine volle Erwerbsminderung festgestellt hat
- **Während eines noch bestehenden Arbeitsverhältnisses:**
 - nur für dieses Arbeitsverhältnis krankgeschrieben, aber noch in der Lage, eine andere Tätigkeit auszuführen
 - für dieses Arbeitsverhältnis krankgeschrieben und **nicht** mehr in der Lage, eine andere Tätigkeit auszuführen, aber noch ohne von der Rentenversicherung festgestellte volle Erwerbsminderung
- **Nach einer krankheitsbedingten Kündigung:**
 - nur für das frühere Arbeitsverhältnis krankgeschrieben, aber noch in der Lage, eine andere Tätigkeit auszuführen
 - **nicht** mehr in der Lage, eine andere Tätigkeit als bisher auszuführen, aber noch ohne von der Rentenversicherung festgestellte volle Erwerbsminderung
- **Wenn die Rentenversicherung schon eine Erwerbsminderung festgestellt hat:**
 - wenn die Rentenversicherung nur eine **teilweise** Erwerbsminderung festgestellt hat
 - wenn die Rentenversicherung zwar eine **volle** Erwerbsminderung festgestellt hat, aber die Agentur für Arbeit trotzdem Erwerbsfähigkeit annimmt

Die Details zu diesen Möglichkeiten, ALG trotz Krankschreibung zu bekommen, stehen in den folgenden Absätzen.

Krankschreibung während Arbeitslosengeld

Es gehört zu den Voraussetzungen für den Bezug von ALG, **dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen**, also auch dazu in der Lage zu sein, zu arbeiten. Wer aber erst **während** des Bezugs von ALG arbeitsunfähig wird, bekommt es noch für höchstens 6 Wochen weitergezahlt.

Wer nach den 6 Wochen immer noch krankgeschrieben ist, kann längstens für weitere 72 Wochen Krankengeld in Höhe des ALG bekommen, bis zur sog. **Aussteuerung** (= Ende des Krankengeldbezugs, Näheres unter Krankengeld > Keine Zahlung). Während Krankengeld gezahlt wird, besteht **kein** Anspruch auf ALG.

Endet die Arbeitsunfähigkeit und damit der Krankengeldbezug, läuft das ALG weiter, es ist aber eine neue Arbeitslosmeldung nötig. Näheres zur Arbeitslosmeldung unter Arbeitslosengeld.

Bei **weiterer Arbeitsunfähigkeit nach der Aussteuerung** besteht (rein rechtlich) **keine** Arbeitslosigkeit, weil die arbeitsunfähige Person dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Der Bezug von ALG ist dann **nur** im Rahmen der sog. **Nahtlosigkeitsregelung** möglich, Näheres unter Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit.

Wann gilt man beim Arbeitslosengeld als arbeitsunfähig?

Arbeitsunfähigkeit bei Bezug von ALG liegt vor bei krankheitsbedingter Unfähigkeit, **leichte Arbeiten** in dem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sich die versicherte Person bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt hat, unabhängig von der Tätigkeit vor der Arbeitslosigkeit.

Trotz Krankheit und/oder Behinderung können sich viele Menschen **im Rahmen ihrer Möglichkeiten** dem Arbeitsmarkt für leichte Tätigkeiten zur Verfügung stellen und sind daher während der Arbeitslosigkeit **nicht** arbeitsunfähig, obwohl sie aus gesundheitlichen Gründen viele Tätigkeiten nicht mehr ausführen können und für ihre **bisherige** Tätigkeit arbeitsunfähig sind.

Fallbeispiel: Arbeitsunfähigkeit während Arbeitslosengeldbezug

Herr Maier kann nicht mehr schwer heben und deshalb seinen Beruf als Maurer nicht mehr ausüben, aber er kann z.B. noch als

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Bürohelfer arbeiten. Er bezieht deshalb ALG. Er ist zwar für seine bisherige Tätigkeit arbeitsunfähig, aber nicht arbeitsunfähig im Sinne der Definition von Arbeitsunfähigkeit beim Bezug von ALG. Er bekommt also eine Krankschreibung für seinen Arbeitgeber, aber nicht für die Agentur für Arbeit.

Nun bekommt Herr Maier eine Grippe mit hohem Fieber und kann deshalb auch keine leichte Tätigkeit mehr ausüben. Deshalb ist er jetzt auch nach der Definition von Arbeitsunfähigkeit beim Bezug von ALG arbeitsunfähig. Nun bekommt er auch für die Agentur für Arbeit eine Krankschreibung.

Arbeitsunfähigkeit und Krankschreibung melden

Wer ALG beantragt hat oder bezieht, muss eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, also so schnell wie möglich, anzeigen.

Zusätzlich ist **immer** eine Krankschreibung Pflicht, auch wenn die Krankheit nur 1 Tag dauert (anders als bei Arbeitnehmenden). Empfänger von ALG können sich aber auch **nachträglich rückwirkend krankschreiben** lassen: Es reicht, wenn die Krankschreibung der Agentur für Arbeit **am 3. Kalendertag nach dem ersten Krankheitstag** vorliegt. Wochenenden und Feiertage zählen dabei mit. Bei einer Krankheit am Freitag muss die Krankschreibung also bereits am Montag der Agentur für Arbeit vorliegen.

Seit 1.1.2024 kann die Agentur für Arbeit elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) abrufen, so dass Arbeitslose in der Regel keine Papierbescheinigung mehr einreichen müssen. Davon gibt es aber Ausnahmen. Näheres zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter Arbeitsunfähigkeit.

Arbeitslosengeld trotz laufendem Arbeitsverhältnis

Arbeitslosengeld (ALG) können nur Menschen bekommen, die **beschäftigungslos** sind. Die Agentur für Arbeit kann jedoch auch Menschen als beschäftigungslos anerkennen, die noch in einem **ungekündigten** Arbeitsverhältnis stehen, aber bereits seit längerer Zeit krankgeschrieben sind.

Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitsvertrag zwar rechtlich noch besteht, die Tätigkeit aber auf unabsehbare Zeit nicht mehr ausgeübt wird. Das Arbeitsverhältnis besteht dann nur noch auf dem Papier. Ob die Agentur für Arbeit dies anerkennt, entscheidet sie im Einzelfall.

Krankgeschriebene mit einem noch laufenden Arbeitsverhältnis können in 2 Situationen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben:

1. Sie sind nur für ihre bisherige Tätigkeit krankgeschrieben, können aber eine andere Tätigkeit oder die gleiche Tätigkeit an einem anderen Arbeitsplatz noch für mindestens 15 Wochenstunden ausüben, d.h.: Sie sind noch **erwerbsfähig** (= nicht voll erwerbsgemindert).
 Das passiert z.B., wenn ein Maurer nicht mehr schwer heben kann, aber noch als Bürohilfe arbeiten kann, oder wenn ein Mobbingopfer zwar im bisherigen Beruf weiterarbeiten kann, aber nicht mehr im früheren Kollegium. Näheres unter Arbeitsunfähigkeit und unter Erwerbsminderung.
2. Sie können überhaupt keine Tätigkeit mehr für mindestens 15 Wochenstunden unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts ausüben, aber die Rentenversicherung hat bei ihnen (noch) keine volle Erwerbsminderung festgestellt. Diese sog. **Nahtlosigkeitsregelung** ist eine Ausnahmeregelung, damit Menschen, die nicht arbeiten können, trotzdem ALG bekommen können, um lückenlos abgesichert zu sein. Näheres unter Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit und Fallbeispiel: Arbeitslosengeld nach Krankengeld.

Praxistipp: Nicht vorschnell kündigen

Sie sollten **nicht** selbst kündigen, auch wenn das Krankengeld schon ausgelaufen ist, weil auch nach langer Zeit noch eine Rückkehr möglich sein kann. Bei einer Eigenkündigung, obwohl Sie noch keine neue Arbeit haben, riskieren Sie eine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld, besonders, wenn Sie das nicht vorher mit der Agentur für Arbeit abgesprochen haben.

Praxistipp: Stufenweise Wiedereingliederung nutzen

Stufenweise Wiedereingliederung kann Ihnen helfen, nach langer Krankschreibung wieder an Ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückzukehren.

Wenn Sie eine stufenweise Wiedereingliederung an Ihrem bisherigen Arbeitsplatz versuchen und das Krankengeld bereits ausgelaufen ist, können Sie ggf. Arbeitslosengeld beziehen. Die stufenweise Widereingliederung ist **keine** Beschäftigung, sondern eine Reha-Maßnahme, bei der Sie für Ihre bisherige Berufstätigkeit krankgeschrieben sind. Sie gelten währenddessen unter Umständen als arbeitslos.

Zur Argumentation gegenüber der Agentur für Arbeit können Sie sich in dieser Situation auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.12.2013, Az.: B 11 AL 20/12 R beziehen. Sie können es in der Entscheidungsdatenbank der deutschen Sozialgerichtsbarkeit lesen und herunterladen unter https://openjur.de > Suchbegriff: „B 11 AL 20/12 R“.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Arbeitslosengeld nach krankheitsbedingter Kündigung

Nach einer krankheitsbedingten Kündigung kann ALG beantragen, wer nur die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, aber noch in andere Arbeit vermittelbar ist. Außerdem ist ALG möglich, wenn zwar keine anderen Tätigkeiten vermittelbar sind, aber die Nahtlosigkeitsregelung (siehe oben) greift.

Wenn der Anspruch auf Krankengeld noch nicht ausgelaufen ist, ist es meist sinnvoll, ihn vor einem Antrag auf Arbeitslosengeld erst einmal auszuschöpfen. Der Anspruch auf Krankengeld endet **nicht** mit einer Kündigung. Wer vorher schon ins Arbeitslosengeld wechselt, kann z.B. schneller als nötig in die Situation kommen, nur noch vom eigenen Ersparten oder der Unterstützung durch Angehörige leben zu können. Weitere Gründe für einen Verbleib im Krankengeld unter Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit.

Wer Krankengeld bezieht, sollte sich deshalb nicht von der Krankenkasse zu einem Antrag auf Arbeitslosengeld drängen lassen.

Arbeitslosengeld bei festgestellter Erwerbsminderung

Volle Erwerbsminderung

Wenn **die Rentenversicherung** eine **volle** Erwerbsminderung festgestellt hat, können Versicherte eine volle Erwerbsminderungsrente und/oder Sozialhilfe (Grundsicherung bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) bzw. in einer Bedarfsgemeinschaft Grundsicherungsgeld (früher: Bürgergeld) bekommen. Eine volle Erwerbsminderung bedeutet, nur noch unter 15 Wochenstunden auf dem sog. allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können. Der allgemeine Arbeitsmarkt ist zu unterscheiden vom besonderen Arbeitsmarkt, z.B. Werkstatt für behinderte Menschen, Näheres unter Erwerbsminderung.

Manchen Versicherten lehnt die Rentenversicherung die Erwerbsminderungsrente ab, **obwohl** sie eine volle Erwerbsminderung festgestellt hat, weil die dafür nötige Vorversicherungszeit noch nicht erfüllt ist. Näheres unter Erwerbsminderungsrente.

Diese Menschen können versuchen, weiterhin ALG zu bekommen, weil es oft höher ist als Sozialhilfe oder Grundsicherungsgeld. Sie müssen sich dafür bei der Agentur für Arbeit **im Rahmen ihrer Möglichkeiten** dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen und sich vom ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit untersuchen lassen. Dieser ist nicht an die Entscheidung der Rentenversicherung gebunden. Wenn er annimmt, dass die Feststellung der Rentenversicherung falsch ist und die versicherte Person doch mindestens 15 Stunden erwerbstätig sein kann, muss die Agentur für Arbeit trotz der Feststellung der Rentenversicherung ALG zahlen.

Wenn auch der ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit die volle Erwerbsminderung bestätigt, zahlt die Agentur für Arbeit **kein** ALG mehr.

Teilweise Erwerbsminderung

Wenn **die Rentenversicherung** eine **teilweise** Erwerbsminderung festgestellt hat, besteht trotzdem ein Anspruch auf ALG. Es reicht nämlich, mindestens 15 Wochenstunden arbeiten zu können, und eine teilweise Erwerbsminderung bedeutet, mindestens 15, aber nur noch weniger als 30 Wochenstunden arbeiten zu können.

Bei einer Einschränkung auf Teilzeit ist das ALG niedriger als das normale ALG, wenn die versicherte Person den Anspruch mit einer Tätigkeit mit höherem Stundenumfang erworben hat. Näheres unter Arbeitslosengeld. Wollen Versicherte das volle ALG bekommen, müssen sie sich dem Arbeitsmarkt **nach ihren Möglichkeiten** mindestens für die Wochenstundenzahl zur Verfügung stellen, die sie vorher gearbeitet haben. Nimmt der ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit dann an, dass die Entscheidung der Rentenversicherung falsch ist, und dass die versicherte Person doch in diesem höheren Stundenumfang arbeiten kann, zahlt die Agentur für Arbeit ungekürztes ALG. Auch hier ist die Agentur für Arbeit nicht an die Entscheidung der Rentenversicherung gebunden.

Praxistipps: Arbeitslosengeld erfolgreich durchsetzen

- Wird Ihnen ALG abgelehnt, mit der Begründung, Sie stünden dem Arbeitsmarkt aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verfügung, obwohl die Rentenversicherung bei Ihnen (noch) keine volle Erwerbsminderung festgestellt hat, lohnen sich oft ein Widerspruch und ggf. eine Klage gegen die Ablehnung. Näheres unter Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit. Da solche Verfahren viel Zeit in Anspruch nehmen, ist meist ein gerichtliches Eilverfahren nötig, um Ihre Ansprüche rechtzeitig durchzusetzen und Ihren Lebensunterhalt zu sichern.
- Wenn Sie für einen Widerspruch oder eine Klage anwaltliche Hilfe benötigen, sich diese aber nicht leisten können, können Sie Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe beantragen. Für den Widerspruch und auch für die Klage vor dem Sozialgericht in der 1. Instanz besteht **kein** Anwaltszwang, d.h.: Sie können selbst entscheiden, ob Sie anwaltliche Hilfe dafür in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Diese ist lediglich ratsam, um mit der Agentur für Arbeit gleiche Augenhöhe herzustellen, weil diese durch eine Rechtsabteilung vertreten ist (sog. Waffengleichheit).

Wer hilft weiter?

Die örtliche Agentur für Arbeit.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Verwandte Links

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit

Fallbeispiel: Arbeitslosengeld nach Krankengeld

Fallbeispiel: Arbeitslosengeld nach abgelehnter Erwerbsminderungsrente

Fallbeispiel: Nahtlosigkeitsregelung beim Arbeitslosengeld abgelehnt

Arbeitsunfähigkeit

Krankengeld

Krankengeld > Keine Zahlung

Arbeitslosenversicherung

Erwerbsminderung

Erwerbsminderungsrente

Berufliche Reha > Leistungen

Grundsicherungsgeld

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg